

Anlage zu TOP 5.2

W&SEpic. · Schulze-Delitzsch-Str. 35 · 30938 Burgwedel

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Frau Silvia Herzog
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Werbeagentur

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Str. 35
30938 Burgwedel

Telefon 05139 8999-0 · Fax -50
hallo@ws-epic.de

silke.krueger@ws-epic.de
Durchwahl -28

19. Juli 2019

Angebot Nr. 028993

Sehr geehrte Frau Herzog,

vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage. Nachstehend bieten wir Ihnen gerne an:

Broschüre "Was macht meine Gemeinde? Ein Tag mit dem Bürgermeister"

Druck- und Verarbeitungskosten:

Broschüren im Format 12,5 x 12,5 cm, Druck 4/4-farbig Euroskala,
4 Seiten Umschlag auf 240 g/m² Chromokarton matt, außen glanzfolien-
kaschiert, 24 Seiten Inhalt auf 135 g/m² Bilderdruck matt, rückendraht-
geheftet mit 2 Klammern, 3-seitig beschnitten und handlich verpackt

10.000 Stück	3.668,00 EUR
20.000 Stück	5.158,00 EUR

Erstellungskosten:

Übernahme des Verbandslogos und dessen Einarbeitung auf der 3. Umschlag-
seite der vorhandenen Broschüre, druckgerechter Aufbau, Bearbeitung
und Handling

105,00 EUR

Die Preise verstehen sich vorbehaltlich Materialpreiserhöhungen seitens unserer Vorlieferanten sowie zzgl. Frachtkosten und gesetzlicher USt. in Höhe von zurzeit 19%. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Kosten für eine eventuell notwendige Nachbearbeitung des/der gelieferten Logos im Angebot nicht enthalten sind und ggf. nach Aufwand abgerechnet werden müssen. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten. Falls Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen - wir sind jederzeit gerne für Sie da!

Mit freundlichen Grüßen
W&SEpic. Werbeagentur

i. A. Silke Krüger
Produktionerin

#028993

Geschäftsführer: Andreas Winkler, Maximilian Winkler
Gerichtsstand: Hannover · Sitz: Burgwedel · AG Hannover HRB 120005
USt.-Id-Nr. DE115044659 · Steuer-Nummer 16 / 200 / 51 955
Sparkasse Hannover · SPKHDE2H · DE24 2505 0180 1050 2400 09
Deutsche Bank · DEUTDE2H · DE63 2507 0070 0044 8878 00

Dieses Dokument wurde digital übermittelt und ist ggf. auch ohne Unterschrift gültig.

BURGWEDEL · HANNOVER · BERLIN



Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

Die Bundesregierung hat, wie im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode vorgesehen, die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt. Auftrag der Kommission war es, eine gerechte Verteilung von Ressourcen und Möglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen zu untersuchen und Vorschläge zur Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu machen und hierbei alle Aspekte der Daseinsvorsorge genauso wie gezielte Strukturverstärkungen in den Ländern und Kommunen in den Blick zu nehmen. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, um den Wegzug aus vielen Regionen und den Druck auf die Ballungsräume zu dämpfen.

Gemäß dem Einsetzungsbeschluss des Bundeskabinetts vom 18. Juli 2018 hat sich die Kommission in sechs Facharbeitsgruppen (FAG) mit folgenden Themenkomplexen befasst:

- FAG 1: „Kommunale Altschulden“ (Vorsitz: Bundesministerium der Finanzen, Co-Vorsitze: Saarland, Rheinland-Pfalz sowie Deutscher Städtetag),
- FAG 2: „Wirtschaft und Innovation“ (Vorsitz: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Co-Vorsitze: Bayern sowie Mecklenburg-Vorpommern),
- FAG 3: „Raumordnung und Statistik“ (Vorsitz: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Co-Vorsitze: Bundesministerium für Ernährung sowie Landwirtschaft und Brandenburg),
- FAG 4: „Technische Infrastruktur“ (Vorsitz: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Co-Vorsitze: Nordrhein-Westfalen sowie Deutscher Landkreistag),
- FAG 5: „Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit“ (Vorsitz: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Co-Vorsitze: Bundesministerium für Gesundheit und Schleswig-Holstein),
- FAG 6: „Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft“ (Vorsitz: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Co-Vorsitze: Hamburg sowie Deutscher Städte- und Gemeindebund).

Die Facharbeitsgruppen waren aufgefordert, sich auf Schwerpunkte zu fokussieren. Ihre Analysen und Empfehlungen haben sie mit ihren Abschlussberichten im Mai 2019 vorgelegt.

Deutschland ist ein starkes und erfolgreiches Land. Die bisherige Arbeit der Kommission führt jedoch auch zu dem Befund, dass in einigen Bereichen in Deutschland gleichwertige Lebensverhältnisse nicht gegeben sind: Innerhalb Deutschlands bestehen erhebliche regionale Disparitäten in den Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Sicherung der Mobilität, der Breitband- und Mobilfunkanbindung und beim Zugang zu Angeboten der Grundversorgung und Daseinsvorsorge, insbesondere zu technischen, sozialen und kulturellen Infrastrukturen und der Nahversorgung.

Ziel unserer Politik für Gleichwertige Lebensverhältnisse ist es, bestehende Disparitäten zu verringern und deren Verfestigung zu verhindern. Mit vielfältigen Ansätzen der Heimatpolitik und der Regionalpolitik will die Bundesregierung gegensteuern und ein zukunftsfestes, nachhaltiges Deutschland gestalten, in dem der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt wird. Der Mensch steht im Mittelpunkt unseres Handelns.

Wichtige Grundlagen sind eine solide Haushaltspolitik, nachhaltig finanzierte soziale Sicherungssysteme und ein leistungsfähiger bundesstaatlicher Finanzausgleich. Die Bundesregierung hat bereits in der letzten Legislaturperiode entscheidende Weichen gestellt. Ab 2020 werden die Länder aufgrund der Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen 2017 zusätzliche Einnahmen von fast 10 Mrd. Euro pro Jahr zur Verfügung haben, die auch für eine Stärkung der Kommunalfinanzen eingesetzt werden können. Darüber hinaus unterstützt der Bund die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse über zahlreiche Förderprogramme.

Die Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ bestätigt, dass Maßnahmen und Ansätze nicht nach der geographischen Lage einer Region, sondern nach den jeweiligen Bedarfslagen auszurichten sind. Eine aktive Struktur- und vor allem auch Regionalpolitik sowie eine Politik, die soziale Bedarfslagen der Menschen aufgreift, sind daher für unser Land für die kommende Dekade weiter zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit zu planen. Da kulturelle Vielfalt ein besonderes Kennzeichen Deutschlands ist, zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt und Kulturangebote sowie Mitwirkungsmöglichkeiten bei der individuellen Wohnortwahl von Menschen an Bedeutung gewinnen, zielt der Bund auf einen Erhalt des kulturellen Lebens in der Fläche ab.

Die Bundesregierung wird die folgenden Maßnahmen umsetzen, die von jedem Ressort im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen der nach Haushaltslage zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt werden:

1. Mit einem neuen gesamtdeutschen Fördersystem strukturschwache Regionen gezielt fördern

Nach dem Auslaufen des Solidarpakts II wird die Bundesregierung die Maßnahmen des Bundes zur Förderung wirtschaftlich strukturschwacher Regionen in einem gesamtdeutschen Fördersystem bündeln. Die Grundidee des neuen Systems ist es, die bislang regional beschränkten Förderprogramme auf alle strukturschwachen Regionen in Ost und West, in Stadt und Land auszuweiten. Andere Programme zur Stärkung von Innovation, technischer und sozialer Infrastruktur sowie zur Sicherung der Fachkräftebasis in strukturschwachen Regionen kommen hinzu. Die Einzelprogramme bleiben dabei nicht losgelöst voneinander, sondern werden ressortübergreifend besser koordiniert und damit in ihrer gemeinsamen regionalen Wirkung gestärkt. Dabei wird auch über den Ausgleich eines möglichen finanziellen Mehrbedarfs der Programme beraten. Bei den der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zugrundeliegenden Indikatoren soll eine demografische Komponente in das Indikatorsystem mit einer spürbar höheren Gewichtung eingebaut werden. So können die zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklungs- und Erwerbspotenziale in der Region und die Bedeutung des demografischen Wandels einschließlich der Wanderungsbewegungen für die Strukturpolitik angemessen berücksichtigt werden. Wir werden nicht abgerufene Fördermittel aus Programmen des Fördersystems überjährig bündeln und für Regionalprojekte in strukturschwachen Regionen einsetzen.

2. Arbeitsplätze in strukturschwache Regionen bringen

Im Wege der Selbstverpflichtung wird der Bund Neuansiedlungen und Ausgründungen von Behörden und Ressortforschungseinrichtungen bevorzugt in strukturschwachen bzw. vom Strukturwandel betroffenen Regionen vornehmen – und dort vorrangig in Klein- und Mittelstädten. Auch Unternehmen, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Verbände sollten – unter

Wahrung der Länderzuständigkeiten – durch aktive Strukturpolitik unterstützt werden, sich dezentral im ländlichen Raum anzusiedeln.

3. Breitband und Mobilfunk flächendeckend ausbauen

Gleichwertige Lebensverhältnisse verlangen eine flächendeckende Breitband- und Mobilfunkversorgung. Daher unterstützt der Bund den Ausbau von Glasfasernetzen in Gebieten, in denen es für Unternehmen ohne staatliche Förderung nicht wirtschaftlich wäre. Hiervon profitiert gerade der ländliche Raum. Zudem soll ein ambitionierter Ausbauplan für ein flächendeckendes und leistungsstarkes Mobilfunknetz entwickelt werden, damit alle Menschen, Regionen und Unternehmen in unserem Land in gleicher Weise von der Digitalisierung profitieren. Dabei sollen private und staatliche Kräfte gebündelt werden. So soll eine Infrastrukturgesellschaft zur Bereitstellung von Mobilfunktechnologie geprüft werden, um den Aufbau und den Betrieb solcher Infrastrukturen in all jenen Gebieten zu gewährleisten, in denen private Anbieter dies nicht selbst gewährleisten können.

4. Mobilität und Verkehrsinfrastruktur in der Fläche verbessern

Erreichbarkeit und Mobilität vor Ort sind unverzichtbar für gleichwertige Lebensverhältnisse. Tatsächlich ist das öffentliche Mobilitätsangebot in ländlichen Räumen aber oft ausgedünnt und zu wenig an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet. Daher soll ein umweltfreundliches, flächendeckendes, leistungsfähiges, bezahlbares und nutzerorientiertes Mobilitätsangebot geschaffen werden. Auch deshalb hat der Bund seine Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr erhöht. Mit der Änderung des Artikels 125c GG kann das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 2025 geändert werden. So können die Investitionshilfen des Bundes für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden schon ab 2020 steigen und ab 2021 dann bei 1 Mrd. Euro liegen. Mobilitätspolitik ist heute viel mehr als Verkehrspolitik; heute müssen Siedlungsstruktur, Versorgung und Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz zusammengedacht werden. Durch Maßnahmen der bundesweiten Vernetzung und eine Öffnung des Rechtsrahmens für neue Angebote, die den Linienverkehr stärken und ergänzen, ebnet die Bundesregierung den Weg für eine

zeitgemäße und zukunftsste Mobilität in allen Regionen. Und: jede Region ist anders. Daher sollen künftig die Entwicklungsplanungen von Bund und Ländern deutlich stärker regionale Mobilitätskonzepte mit lokal angepassten, flexiblen und bedarfsgerechten Lösungen berücksichtigen. Verbindungen zwischen Wachstumszentren und ihrem auch dünner besiedelten Umland sowie in und zwischen dünner besiedelten Regionen sollen verstärkt und Möglichkeiten bei Bund, Ländern und Kommunen geschaffen werden, die eine Realisierung von Maßnahmen aus strukturpolitischen Gründen gewährleisten.

5. Dörfer und ländliche Räume stärken

Die gezielte Stärkung der Dörfer und insbesondere strukturschwacher ländlicher Räume kann zur Erhaltung und Steigerung ihrer Attraktivität beitragen und ihre Entwicklungsdynamik befördern. Die vom Bund mitfinanzierte Förderung im Bereich ländliche Entwicklung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) soll auf Investitionen in eine erreichbare Grundversorgung in ländlichen Räumen sowie attraktive und lebendige Ortskerne, so auch die Behebung von Gebäudeleerständen, fokussiert werden. Dies wird deutlich positive Wirkungen entfalten, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ländlichen Regionen, die mit besonderen Herausforderungen zu kämpfen haben, d.h. außerhalb der sogenannten „Speckgürtel“, zu schaffen. Dazu wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern eine räumliche Abgrenzung unter Einbeziehung von Strukturschwäche-Indikatoren vornehmen und die rechtliche Umsetzung besprechen.

6. Städtebauförderung und sozialen Wohnungsbau voranbringen

Die Städtebauförderung des Bundes und der Länder ist für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung unserer Städte und Gemeinden von herausragender Bedeutung. Die Städtebauförderung wird in geeigneten Bereichen flankiert durch effektive Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung, um damit sozialverträgliches Wohnen auch in strukturschwachen Regionen besser zu ermöglichen. Daher wird der Bund sich an der Schaffung sozialen Wohnraums

beteiligen und die Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau über das Jahr 2021 hinaus fortschreiben.

7. Eine faire Lösung für kommunale Altschulden finden

Disparitäten der kommunalen Finanzlage manifestieren sich dort besonders deutlich, wo Kommunen hohe Kassenkreditbestände aufweisen. Dadurch fehlen diesen die finanziellen Möglichkeiten, für ihre Bürgerinnen und Bürger notwendige Leistungen der Daseinsvorsorge gewährleisten zu können. Trotz zahlreicher Anstrengungen der betroffenen Länder werden diese Kommunen absehbar nicht hinreichend in der Lage sein, ihre finanzielle Situation dauerhaft zu verbessern. Daneben sind in einigen Regionen der neuen Länder (ohne Berlin) Wohnungsunternehmen mit hohen Altschulden belastet. Grundsätzlich sind die Länder für die aufgabenadäquate Finanzausstattung der Kommunen verantwortlich. Der Bund kann einen Beitrag leisten, wenn es einen nationalen politischen Konsens gibt, den betroffenen Kommunen einmalig gezielt zu helfen. Ein solcher Konsens setzt voraus, dass sichergestellt wird, dass eine neue Verschuldung über Kassenkredite nicht mehr stattfindet. Dazu wäre ein breiter politischer Konsens in den gesetzgebenden Körperschaften und zwischen den Ländern nötig, an einer nachhaltigen Lösung solidarisch mitzuwirken, so dass der Bund gezielt dort bei Zins- und Tilgungslasten helfen kann, wo andere Hilfe alleine nicht ausreichend ist. Zugleich müssen die Ursachen der hohen Kassenkreditbestände angegangen werden. Die Bundesregierung wird zeitnah Gespräche mit dem Deutschen Bundestag, den Ländern sowie den betroffenen Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden aufnehmen um auszuloten, ob eine solche nationale Lösung möglich ist.

8. Engagement und Ehrenamt stärken

In strukturschwachen und ländlichen Regionen ist es häufig schwierig, ehrenamtliche Strukturen aufzubauen und zu erhalten. Deshalb wird die Bundesregierung eine „Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt“ gründen, die ehrenamtlich Tätige durch Serviceangebote für die Organisation von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt und bei der Digitalisierung unterstützt, in Abstimmung mit bereits bestehenden Bundesprogrammen.

9. Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sichern

Angebote im frühkindlichen Bereich, in der Grundschule, in der Jugendarbeit, in der Jugend- und Schulsozialarbeit sollen bedarfsgerecht ausgebaut und qualitativ weiterentwickelt werden. Dazu wird der Bund auch für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung über 2022 hinaus seine Verantwortung wahrnehmen.

10. Barrierefreiheit in der Fläche verwirklichen

Menschen mit Behinderungen gehören überall dazu und sind Teil der Gesellschaft. Um Barrierefreiheit in ganz Deutschland und insbesondere in strukturschwachen Regionen zu verbessern und eine inklusive Gesellschaft zu verwirklichen, sind ergänzende Maßnahmen erforderlich. Hierzu gehören zum Beispiel der Aufbau eines Unterstützungssystems für Länder und Kommunen sowie ein Bundesprogramm für mehr Barrierefreiheit.

11. Miteinander der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen fördern

Attraktive Kommunen leben vom Miteinander der Generationen - entsprechende Strukturen des „sich umeinander Kümmerns“ und der integrierten intelligenten Vernetzung von Dienstleistungen im Sozialraum können Halte- oder Zuwanderungsfaktoren für lebenswerte Kommunen sein. Der Bund wird Kommunen durch gute Rahmenbedingungen auf ihrem Weg und bei der Entwicklung dieser sozialen Infrastruktur unterstützen.

12. „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ als Richtschnur setzen

Der Bund wird künftig bei allen Gesetzesvorhaben prüfen, welche Wirkungen sie auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland haben („Gleichwertigkeits-Check“). Für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse tragen alle staatlichen Akteure gemeinschaftlich Verantwortung.

Zur Steuerung und zum Nachhalten der Umsetzung der o.g. Beschlüsse wird ein Staatssekretärsausschuss beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingesetzt. Ständige Mitglieder sollen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundeskanzleramt sowie das Bundespresseamt sein. Weitere Ressorts und Beauftragte der Bundesregierung werden regelmäßig einbezogen, soweit sie in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

Die Schlussfolgerungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat als Vorsitzressort sowie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Co-Vorsitzressorts der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ zur Arbeit der Kommission enthalten darüber hinaus weitere Bereiche, die die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen betreffen. Es ist vorgesehen, diese Schlussfolgerungen insbesondere mit Blick auf diese Bereiche mit Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden gesondert zu erörtern.

Die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen soll bereits in dieser Legislaturperiode erste Veränderungen bewirken; einige Ergebnisse werden erst mittelfristig spürbar sein. Die Bundesregierung wird jetzt die Weichen für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse stellen, die eine herausragende Aufgabe für die kommende Dekade ist.

HASS, BEDROHUNGEN & GEWALT GEGEN MANDATSTRÄGER



Fotos v. l.: © vchalup-fotolia.com | fpic - fotolia.com

WIE KOMMT ES?

1. VERSCHÄRFUNG DER POLITISCHEN AUSEINANDERSETZUNG IN ART & TON

Vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise sind die Art und Weise der Kommunikation aber auch der Ton der politischen Auseinandersetzung in Deutschland deutlich rauer geworden. In der Folge werden Wut und Ängste auf allen Seiten immer größer. Einige Medienvertreter, teilweise aber auch Politiker, betreiben eine Empör- und Betroffenheitspolitik, ohne den komplexen Zusammenhängen von gesellschaftsrelevanten politischen Entscheidungen auf den Grund zu gehen. Die Simplifizierung von Aussage, die Begrenzung auf eine alternativlose Lösung oder aber das Anbieten von einfachen Lösungen oder die Kritik um das kritisieren Willens schüren Wut und Ängste und führen zu einer gefühlten Hilflosigkeit, die in Hass umschlagen kann.

2. WUTVERSCHÄRFUNG DURCH DIE MEDIEN

Teilweise werden die Wutgefühle und Ängste durch Medienereignisse und Talkshows, in denen die Gäste „sich empören, rausgehen, wieder reinkommen“, beschleunigt und geschürt. Am nächsten Tag wird dann in den Medien nicht über die Inhalte, sondern über das „Ereignis“ geschrieben. Diese Reaktion bewirkt, dass in einer hitzigen Diskussion im Vergleich unkonventionelles und radikales Verhalten mehr Aufmerksamkeit generiert als belastbare Argumente.

3. DIE SOZIALEN NETZWERKE ALS ECHORAUM

In den sozialen Netzwerken findet sich für jede noch so groteske Meinung ein Verbündeter, jede noch so schräge These findet ihre Belege, jeder menschenverachtende Aufruf zur Beleidigung, Bedrohung oder Selbstjustiz findet andere Nutzer, die liken, teilen und weiterverbreiten. Während früher die Wut an der Tür

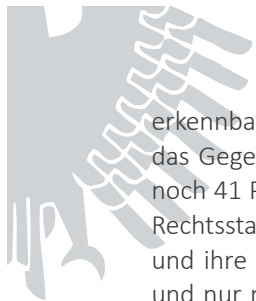
des Stammtisches endete, besteht heute über soziale Netzwerke die Möglichkeit, sich sekundenschnell Verbündete und darüber hinaus auch Anerkennung zu suchen und vor allem zu finden. Das stärkt das Gefühl „Das wird man doch mal sagen dürfen“. Hier steht nicht etwa der Austausch über Inhalte im Vordergrund, sondern die Suche nach Anerkennung durch Provokation und immer öfter auch das Brandmarken einzelner Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Projektionsfläche für die eigene Unzufriedenheit.

4. DER STAAT ALS REINER DIENSTLEISTER DES BÜRGERS?

Der Spruch von John F. Kennedy „Frag nicht, was der Staat für dich tun kann, sondern was du für deinen Staat tun kannst“ gilt in Deutschland schon lange nicht mehr. Ein Großteil der Bürger sieht den Staat als reinen Dienstleister. Jener habe „gefälligst dafür zu sorgen, dass es mir persönlich gut geht und möglichst noch besser“. Und wenn das nicht schnell genug ist, dann hat die Politik versagt. Die Erwartungshaltung, auch gegenüber kommunalen Mandatsträgern, ist gewaltig.

5. SCHWINDENDE ANERKENNUNGSKULTUR FÜR POLITISCHE ÄMTER

Durch das regelmäßige „Politiker-Bashing“, ob auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, ist das Ansehen von Politik dramatisch gesunken. Es wird in der allgemeinen Wahrnehmung nicht zwischen Politikern auf Bundes, Landes- oder kommunaler Ebene differenziert. Lokale Politiker als Ansprechpartner vor Ort dienen vielfach als Projektionsfläche für einen allgemeinen Unmut gegenüber „den Politikern“ oder „der Politik“. Bisher sind Gegenstrategien leider nicht



erkennbar. Umfrageergebnisse belegen sogar eher das Gegenteil. Nach letzten Umfragen vertrauen nur noch 41 Prozent der Bürgerinnen und Bürger auf den Rechtsstaat. Auch das Vertrauen in die Demokratie und ihre Repräsentanten droht Schaden zu nehmen, und nur noch 52 Prozent sind mit der Demokratie in

Deutschland zufrieden. Dass es die Mandatsträger sind, die die Bürger selbst demokratisch gewählt haben und die sich tagtäglich für sie einsetzen und eine wesentliche Säule unserer Demokratie sind, scheint in der öffentlichen Wahrnehmung immer weniger präsent zu sein.



Foto: © Brad Pict- stock.adobe.com

1. ÖFFENTLICH & TRANSPARENT DISKUTIEREN

Das Thema sollte in der Öffentlichkeit breit diskutiert werden. Was im Netz gesagt wird, wird in der Regel in diesem Tonfall im persönlichen Gespräch nicht eins zu eins wiederholt. Zudem kann in persönlichen Gesprächen viel mehr getrennt werden zwischen dem, was wirklich als Problem angesehen wird, und der Person, die für die Politik vor Ort steht. Die Probleme müssen ernst genommen und sachlich diskutiert werden, während zugleich persönliche Anfeindungen als Mittel der Kommunikation ausgeschlossen werden müssen.

2. HASSKRIMINALITÄT NICHT VERSCHWEIGEN

Zugleich ist zwingend in einer breiten Öffentlichkeit auf die aktuelle Situation von Kommunalvertretern und auch vielen Ehrenamtlichen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes aufmerksam zu machen, die digital oder ganz real bedroht und eingeschüchtert werden. Wir müssen alle Bürger für diese Zustände sensibilisieren, sie motivieren, den Betroffenen beizustehen und öffentlich für sie einzustehen.

3. KONSEQUENTE VERFOLGUNG

Die Mandatsträger sollten immer wieder aufgefordert werden, die Vorgänge zur Anzeige zu bringen. Es sollten Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet werden, um auch in der Öffentlichkeit zu demonstrieren, dass die Vorgänge ernst genommen und verfolgt werden. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung sollte in jedem Fall bejaht werden, wenn Bedrohungen und Gewaltausübungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung geschehen. Über Verfahren und

Verurteilung sollte breit berichtet werden. Die Betroffenen brauchen zentrale Anlaufstellen in den Ländern, die zum einen als Melde-, aber auch als Informations-sammelstelle dienen. Vorbild kann die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen sein.

4. STRAFRECHTSVERSCHÄRFUNGEN

Es sollte geprüft werden, Mandatsträger in Ausübung ihrer Funktion in den geschützten Personenkreis von § 113 StGB und § 114 StGB aufzunehmen. Auch das wäre ein klares Signal. Auch das sogenannte „Politiker-Stalking“ sollte weiterverfolgt werden. Der DSTGB schlägt vor, den Stalking-Paragrafen um einen neuen „Straftatbestand Politiker-Stalking“ zu erweitern.

5. BÜNDNIS GEGEN GEWALT & FÜR TOLERANZ

In Kooperation mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sollte ein Bündnis gegen die Gewalt und für Toleranz etabliert werden. Hier sollten die Probleme angesprochen und öffentlichkeitswirksam bearbeitet werden. Unter Einbindung von Medienvertretern sollte hier auch die Rolle der Medien genauer beleuchtet werden. Ein Kodex der Wertschätzung und der offenen gewaltfreien Kommunikation könnte ein Ergebnis eines solchen Bündnisses sein. Für den Zusammenhalt in unserer Demokratie ist die Verständigung auf Regeln unverzichtbar.

6. ÖFFENTLICHKEITSKAMPAGNE

Wenn wir die Anerkennung von kommunalen Mandatsträgern und anderen Politikern fördern wollen, brauchen wir viel mehr Aufklärung, mehr politische Bildung in den Schulen, mehr offenen Austausch von Angesicht zu Angesicht. Auch können die Medien einen maßgeblichen Beitrag leisten, indem berichtet und dargelegt wird, wie Politiker arbeiten und was hinter ihrer Arbeit steckt. Politiker, die der Gesellschaft auch einen überwiegenden Teil ihrer Freizeit und ihres Privatlebens in die lokale Demokratie und damit in unsere Gesellschaft stecken, dürfen nicht allein gelassen werden. Die Mehrheit der Menschen dafür zu gewinnen, im Rahmen einer Kampagne für die Lokalpolitiker offen einzustehen und sich zugleich gegen Hasskriminalität zu positionieren, wäre ein wichtiges Symbol der breiten Unterstützung für unser demokratisches System und unsere demokratischen Werte.

Verwendung der Mittel für das „Gute-Kita-Gesetz“

1. Kita-Fachkräfte-Pakt für Sachsen-Anhalt

- **Fachkräfteoffensive LSA (Nr. 2, LT-Drs. 7/3905)**
Die praxisintegrierte Ausbildung von Fachschülerinnen/-schülern zur Erzieherin/ zum Erzieher soll finanziell gefördert werden. Dies ergänzt die Fachkräfteoffensive des Bundes, durch die bereits 120 zusätzliche vergütete Ausbildungsplätze im Land Sachsen-Anhalt finanziert werden. Zusätzlich werden 200 Fachschülerinnen/ Fachschüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung vom 01.08.2019 bis 31.07.2022 gefördert. Hierzu werden ca. 7 Mio. € von 2019 bis 2022 vorgesehen.
- **Schulgeldfreiheit (Nr. 3, LT-Drs. 7/3905 i.V.m. LT-Drs. 7/3904)**
Keine Fachschülerin/ kein Fachschüler im Land, die/ der sich in der Zeit vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2022 in Ausbildung in Erzieherberufen befindet, soll mehr Schulgeld zahlen müssen. Dies entspricht ca. 11 Mio. €.
- **Quereinsteigerprogramm (Nr. 1, LT-Drs. 7/3905)**
Ab 2020 soll die Vergütung für das 600stündige Vorpraktikum für insgesamt drei Jahrgänge für Quereinsteiger/-innen übernommen werden. Somit können ca. 100 Personen im Zeitraum von 2020 bis 2022 gefördert werden. Dafür sind ca. 1 Mio. € eingeplant.
- **Praxisanleitung (Nr. 4, LT-Drs. 7/3905)**
Um die Auszubildenden in den Einrichtungen fachgerecht anzuleiten, müssen Anleitungsfachkräfte qualifiziert und dafür angemessen freigestellt werden. Diese sog. „Praxisanleitungen“ (analog zum Bundesprogramm Fachkräfteoffensive) sollen ebenso finanziert werden. 200 Praxisanleitungen inkl. Ausbildung ab 01.08.2019 werden mit ca. 1,5 Mio. € bis Ende 2022 veranschlagt.

2. Weitere Beitragsentlastungen für Eltern

- **Ausbau der Gebührenfreiheit (Nr. 7, LT-Drs. 7/3905)**
Durch die Novellierung des KiFöG müssen Eltern in Sachsen-Anhalt seit dem 1. Januar 2019 nur noch für das älteste Kind Kostenbeiträge zahlen, wenn ihre Kinder in Krippe und/oder KiGa betreut werden. Hortkinder werden bei dieser

Mehrkindregelung bislang nicht berücksichtigt. Nun sollen auch für das älteste Nichtschulkind dann die Beiträge entfallen, wenn ein Geschwisterkind den Hort besucht. Dieser Schritt zur zusätzlichen Entlastung von Eltern soll ab 1. Januar 2020 greifen.

Diese Maßnahme wird sich auf ca. 71,5 Mio. € belaufen.

Zudem werden durch die mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ beschlossene Änderung des § 90 SGB VIII bereits ab dem 01.08.2019 Eltern beitragsfrei gestellt, die einen Wohngeld- oder Kinderzuschlagsanspruch haben. Der Bund wird 16 Mio. € bereitstellen.

- Förderung von Kitas mit langen Öffnungszeiten (Nr. 5, LT-Drs. 7/3905)
Um dem wachsenden Bedarf an besonders langen Öffnungszeiten aufgrund der beruflichen Situation von Eltern gerecht werden zu können, soll ab 1. Januar 2020 eine Kinderbetreuung nach 21 Uhr bzw. vor 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durch eine Festbetragsförderung für notwendige Fachkraft-Stunden extra gefördert werden. Somit werden vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 dafür ca. 6 Mio. € bereitgestellt.

3. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte

- Personalschlüsselverbesserung (Nr. 6, LT-Drs. 7/3905)
Für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen werden, wie im Kinderförderungsgesetz § 23 bereits beschlossen, 100 Stellen außerhalb des allgemeinen Personalschlüssels ab 01.08.2019 bis 31.12.2022 gefördert. Dies entspricht ca. 20 Mio. € insgesamt.
- Pädagogische Fachberatung
Für die Landkreise/ kreisfreien Städte sollen Stellen für pädagogische Fachberaterinnen/Fachberater gefördert werden. Mit dieser Maßnahme soll die pädagogische Qualität in den Einrichtungen ab 1. Januar 2020 bis 31.12.2022 zusätzlich gesteigert werden. Damit wird auch eine Anregung des Landkreistages aufgegriffen. Dafür sind ca. 5,5 Mio. € vorgesehen.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin
Susi Möbbeck
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail:
diana.kowalczyk@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 13. Juni 2019

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz); Umsetzung der Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Möbbeck,

wie in der Finanzstrukturkommission am 12. Juni 2019 vereinbart, nehmen wir unter Berücksichtigung der Hinweise unserer Mitglieder und unserer Gremien zur beabsichtigten Verwendung der Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ nochmals schriftlich Stellung:

Zunächst geben wir zu bedenken, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Umsetzung der Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt nicht geklärt sind. Es bedarf zwingend einer gesetzlichen Grundlage im Kinderförderungsgesetz. Nur auf dieser Grundlage können die gemeindlichen Einrichtungsträger ihre Beitragssatzungen rechtssicher anpassen. Die noch zu schließende Vereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Bund kann die Kommunen nicht unmittelbar verpflichten und stellt deshalb keine hinreichende Rechtsgrundlage zur Änderung der Beitragssatzungen dar. Unabhängig davon bitten wir Sie, uns einen Abdruck dieser Vereinbarung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen merken wir folgendes an:

Ein weiterer Ausbau der Elternbeitragsfreiheit wird von unseren Mitgliedern abgelehnt. Weitere Beitragsentlastungen im Umfang von mehr als 70 Mio. Euro stellen

ein falsches Signal dar. Effekte zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Die vorgeschlagene Einbeziehung der Hortkinder bei der Ermittlung der Beitragsfreiheit für Mehrkindfamilien lässt erwarten, dass Eltern mehrerer Kinder zukünftig ihr ältestes, bereits schulpflichtiges Kind aus wirtschaftlichen Gründen zum Hortbesuch anmelden, obgleich tatsächlich gar nicht beabsichtigt ist, dass das Kind den Hort besucht. Denn für die Eltern hätte dies den Vorteil, dass sie nur für das älteste Kind den vergleichsweise niedrigen Hortbeitrag aufbringen müssen, während die jüngeren Kinder damit generell beitragsfrei gestellt werden.

Für die örtlichen Jugendhilfeträger hätte dies zugleich zur Folge, zusätzliche Platzkapazitäten für die Hortbetreuung schaffen zu müssen. Denn unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit sind alle angemeldeten Kinder planungsrelevant. Da es bereits heute schwierig ist, in hinreichender Zahl Kita-Fachkräfte zu gewinnen, sollte vermieden werden, eine „künstliche“ Nachfragesituation zu schaffen.

Im Weiteren lehnen es die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen ab, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Da das Land die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen auf Antrag erstattet (§ 13 Abs. 5 KiFöG), nimmt der Vorfinanzierungseffekt bei den kommunalen Einrichtungsträgern, die Horte betreiben, zu. Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage kann dies zudem zu einem Anstieg des benötigten Liquiditätskreditrahmens führen. Dieser unterliegt jedoch gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung seitens der Kommunalaufsicht. Zudem verursacht die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten auf längere Sicht höhere Zinsaufwendungen.

Wir erwarten deshalb, dass das Land Abschlagszahlungen leistet; idealerweise monatlich, mindestens aber quartalsweise, analog der Auszahlung der Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG.

Zu bedenken ist auch, dass die vom Bund im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetz“ bereitgestellten Mittel nur bis zum Jahr 2022 zur Verfügung stehen. Gleichwohl erfordert die Maßnahme der Beitragsentlastung eine befristete Änderung des Kinderförderungsgesetzes und eine Anpassung der Kostenbeitragssatzungen der Gemeinden. Nicht zuletzt wird ein politischer Druck auf dauerhafte Förderung entstehen.

Aus Sicht unserer Mitglieder sollten stattdessen die Bundesmittel genutzt werden, die Qualität der Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen zu steigern. Dies könnte insbesondere dadurch erfolgen, dass die für die pädagogische Fachberatung vorgesehenen Mittel nochmals aufgestockt werden.

Gleichermaßen stellen auch weitere Personalschlüsselverbesserungen in den Einrichtungen einen geeigneten Ansatz dar, um die Betreuungsqualität zu verbessern. In den Blick genommen werden sollte dabei besonders die Vorbereitung der Kinder auf den Schulbesuch.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen merken wir folgendes an:

- Die im Rahmen des Kita-Fachkräfte-Paktes für Sachsen-Anhalt vorgesehenen Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt.

Anzumerken ist jedoch folgendes:

Beginn der Bundesprogramme „Fachkräfteoffensive“ und „Praxisanleitung“ ist der 01. August 2019. Gemeinden, die bereits eine Förderzusage für beide Module erhalten haben, sind aufgefordert, bei der Servicestelle des Bundes bis zum 14. Juni 2019 ihre Anträge einzureichen. Das Land Sachsen-Anhalt hat allerdings noch keine Festlegungen (Ausführungsbestimmungen) zu Lehrplan und Inhalten der Berufsbildenden Schulen sowie zur Praxisanleitung getroffen. Laut Servicestelle des Bundes müssen die Anträge vollständig sein, eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen. Um die verschiedenen Förderprogramme miteinander abzustimmen, halten wir landesseitige Festlegungen schnellstmöglich für erforderlich.

- Die Förderung von Kitas mit langen Öffnungszeiten wird von unseren Mitgliedern differenziert bewertet. Insbesondere der tatsächliche Bedarf für diese Angebote wird unterschiedlich eingeschätzt. Deshalb sollte die Förderung möglichst offen ausgestaltet werden, um auf örtliche Bedarfe angemessene Antworten finden zu können.
- Kritisch gesehen wird, dass sich das Land zur Förderung der 100 pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nach § 23 Ki-FöG ab dem 01.08.2019 bis zum 31.12.2022 der Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ bedienen will, die Bundesmittel also für landesgesetzlich bereits geregelte Zielsetzungen verwendet. Tatsächliche neue qualitätssteigernde Maßnahmen werden hierdurch nicht initiiert.
- Für die Landkreise und kreisfreien Städte sollen Stellen für pädagogische Fachberaterinnen und Fachberater gefördert werden. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Landkreise oder kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, ob sie diese Aufgabe in eigener oder fremder Regie wahrnehmen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei und
Ministerium für Kultur

Presse-
und Informationsamt
der Landesregierung

Der
Regierungssprecher

Nr. 384/2019
Magdeburg, den 16. Juli 2019

Gute-Kita-Gesetz bringt Schulgeldfreiheit für Erzieher

Das Gute-Kita-Gesetz bringt die Schulgeldfreiheit für angehende Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt sowie den Einstieg in die vergütete Ausbildung. Fast 140 Millionen Euro stellt der Bund bis 2022 zur Verfügung, um die Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt zu verbessern. Das Geld soll in Fachkräftegewinnung und –qualifizierung investiert werden, zudem werden Eltern weiter entlastet. Sozialministerin Petra Grimm-Benne informierte heute im Kabinett über die konkreten Maßnahmen, die mit dem Bund vereinbart werden sollen. Zur Vertragsunterzeichnung werde Bundesfamilienministerin Franziska Giffey Ende August nach Magdeburg kommen, kündigte sie an.

Grimm-Benne: „Wir müssen alles dafür tun, dass das Berufsfeld attraktiv ist und sich junge Leute gerne für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers entscheiden. Wir haben einen riesigen Fachkräftebedarf. Das Gute-Kita-Gesetz gibt uns die Chance, wichtige Weichen zu stellen.“ Sachsen-Anhalt werde einen Fachkräfte-Pakt schnüren und den nächsten Schritt Richtung Gebührenbefreiung für Eltern gehen. Die Verhandlungen mit dem Bund seien auf der Zielgeraden. Das Geld fließe, wenn alle Bundesländer Vereinbarungen mit dem Bund geschlossen haben.

Die Schulgeldfreiheit ist ein Baustein im breit angelegten Kita-Fachkräftepakt. „Wir streben eine Regelung an, die rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2019 greift und für Schülerinnen und Schüler in erzieherischen Berufen gilt, die an Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt lernen“, so Grimm-Benne. Bis zunächst Ende des Ausbildungsjahres 2022 soll das Schulgeld für sie entfallen. Bisher ist nur der Besuch an Schulen in öffentlicher Trägerschaft kostenfrei.

Zudem werden Ausbildungsplätze an Fachschulen finanziert. Grimm-Benne: „Das ist der Einstieg in die praxisintegrierte und vergütete Ausbildung.“ Daneben soll es zum Beispiel vergütete Praktika für Quereinsteiger geben.

PRESEMITTEILUNG

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Aktuelle Informationen bieten wir Ihnen auch unter
<https://twitter.com/sachsenanhalt> und auf der
zentralen Plattform des Landes www.sachsen-anhalt.de.

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/ 567-6666
Fax : 0391/ 567-6667
presse@stk.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Stand 1.07.2019

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigiPakt-Richtlinie)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

- 1.1. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur, für die Vernetzung von Schulen und ihre Ausstattung mit IT- Systemen, gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen aus Bundesmitteln auf der Grundlage
 - a) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 17. Mai 2019 (im Folgenden Verwaltungsvereinbarung);
 - b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Zweck der Zuwendungen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable und sichere Vernetzungs- und Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur anerkannter Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Kommunen gem. Verwaltungsvereinbarung.
- 1.3. Bei gegebenem schulfachlichen Erfordernis ist bei der Planung und Realisierung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie § 5 des Gesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16.
Dezember 2010, GVBl. LSA S. 584 zu beachten.

- 1.4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5. Schulen in Landesträgerschaft können Zuweisungen entsprechend den Schülerzahlen und dem Schülerrichtwert gem. Anlage 1 Zuweisungen aus dem DigitalPakt erhalten. Das Zuweisungsverfahren wird gesondert geregelt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen einschließlich der Planung, der Beschaffung, dem Aufbau und der Inbetriebnahme (Integration, Umsetzung und Installation) in den Bereichen

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung/Verkabelung sowie flankierende Verkabelungsmaßnahmen zur Landesinitiative „ITN-XT AK 4 + Glasfaser an die Schulen“ auf den Schulgeländen;
- b) schulisches WLAN;
- c) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden regionalen/ überregionalen und bisher genutzten Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
- d) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für überwiegend verwaltungsbezogene Funktionen;
- e) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
- f) schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets als mobile Endgeräte wenn
 - 1) die Schule über die Infrastruktur verfügt, die nach Nummer 2.1 a) und 2.1 b) förderfähig ist oder diese durch den Schulträger beantragt ist und

- 2) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - 3) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule“ entweder
 - 3.1) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger nicht überschreiten oder
 - 3.2) 25 000 Euro je einzelner Schule nicht überschreiten.
- 2.2. Sofern die Infrastruktur gemäß Nummer 2.1 a) und b) an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Nummer 2.1 f) noch nicht vorhanden ist, erfolgt die Bewilligung der Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur unter aufschiebender Bedingung des Nachweises über den erfolgten Aufbau der Infrastruktur nach Nummer 2.1 a) und b) (Sperrvermerk).
- 2.3. Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.
- 2.4. Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen besteht. Zu den investiven Begleitmaßnahmen zählen auch projektvorbereitende und begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung der Leistungen nach Nummer 2.1 dienen. Die Summe dieser Kosten wird maximal in einer Höhe von 20 v. H. der gesamten Projektkosten gefördert.
- 2.5. Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören
 - a) laufende Ausgaben des Zuwendungsempfängers (Personalausgaben, Sachausgaben);
 - b) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen;
 - c) Ausgaben für überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte;
 - d) Ausgaben für die Beschaffung von Smartphones.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind die in der Anlage 1 mit Stichtag vom 15. März 2019 aufgeführten Träger von kommunalen Schulen sowie Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger), die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Finanzhilfen für Schulstandorte in Sachsen-Anhalt erhalten. Zuwendungsempfänger für diese Schulen sind deren Träger im Sinne des § 2 Abs. 3 SchulG LSA.
- 3.2. Verbandsgemeinden, die in Vorhaben investieren wollen, bei denen die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum bei einer Mitgliedsgemeinde liegen, haben im Rahmen der Antragstellung das Einvernehmen mit der Mitgliedsgemeinde nachzuweisen.
- 3.3. Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Sinne des § 66 Abs.1 SchulG LSA auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen Aufgabenträger realisiert werden.
- 3.4. Investitionsvorhaben, bei denen sich der Zuwendungsempfänger zur Erledigung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient (Öffentlich-private Partnerschaft) sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist oder vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt ist.
- 4.2. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 1. August 2019 begonnen wurden. Vor dem 1. August 2019 aber nach dem 17. Mai 2019 begonnene aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Soweit ein selbständiger Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.
- 4.3. Die begünstigten Schulträger mit mehreren Schulen/Standorten stellen vorrangig sicher, dass mit der Verwendung gem. Nummer 2.1 a) bis f) des zugewiesenen schülerbezogenen Gesamtbudgets für alle Schulen/ Standorte in ihrem Zuständigkeitsbereich die Mindeststandards für die digitalen Vernetzung/Verkabelung gem. Nummer 2.1 a) und b) in allen Schulgebäuden entsprechend den Leitlinien zur IT-Ausstattung des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet sind.

- 4.4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, welche für die unter Nummer 2.1 a) bis f) benannten Leistungen bis zum 31. Dezember 2024 erbracht und gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Erstattung angemeldet wurden.
- 4.5. Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind förderfähig, wenn
- a) die konkreten infrastrukturellen Komponenten gem. Nummer 2.1 a) - f), sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen entsprechend der Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen des Landes Sachsen-Anhalt dargelegt sind. Die Anträge für die Investitionsmaßnahmen müssen eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und eine Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung enthalten und
 - b) ein konkretes und nachvollziehbares technisch-pädagogisches Einsatzkonzept der jeweiligen Schule vorliegt, das auf der Basis des Medienbildungskonzepts bzw. des Schulprogramms der in den Antrag einbezogenen Schule und der Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen erstellt wurde,
 - c) das unter b) genannte Einsatzkonzept von der Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung für die Erfüllung der pädagogischen Ziele als förderwürdig anerkannt wurde. Die Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen und die Handreichung zur Erstellung von Medienbildungskonzepten stehen auf der Website des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de/) und auf dem Bildungsserver (www.bildung-lsa.de/medienberatung.html) zur Verfügung.
 - d) die Antragsteller die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen eines Finanzierungskonzeptes sicherstellen und freie Träger durch Vorlage von Nachweisen die Finanzierungssicherheit gewährleisten.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

- 5.1. Die maximale Höhe des schülerbezogenen Förderbudgets für die antragsberechtigten Schulträger nach Nummer 3 ergibt sich aus Anlage 1.
- 5.2. Die Zuwendung wird im Rahmen des Förderbudgets projektbezogen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

- 5.3. Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Investitionsmaßnahmen. Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden nicht anerkannt. Die Eigenanteile dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.
- 5.4. Doppelförderungen sind unzulässig. Im Antrag ist anzugeben, ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden, insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und nach dem Breitbandausbauprogramm.

6. Festlegungen zum Verfahren

- 6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Abweichend von Nummer 3 der ANBest-P sind die Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger) verpflichtet, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften einzuhalten,

- 6.2. Die Mittel werden auf Antrag gewährt. Antragsannahmende Stelle sowie die Bewilligungsstelle ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 306, Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale). Die Anträge sind vom Schulträger für jede Schule einzeln zu stellen, können aber als Sammelantrag eingereicht werden.
- 6.3. Die Anträge müssen bis spätestens zum 30. Juni 2021 unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.3. unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de/ zur Verfügung gestellten Formblatts nebst den dort verlangten Anlagen gestellt werden. Mittel, für die bis dahin die erforderlichen Anträge und antragsbegründenden Unterlagen nicht vorliegen, werden nach dem 31. Juli 2021 nach Maßgabe von Nummer 6.12 Sätze 2-4 anderweitig verteilt.

- 6.4. Soweit der Antragsteller / Zuwendungsempfänger tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.
- 6.5. Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1.2 der ANBest-GK, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels eines Formblatts bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter www.lwa.sachsen-anhalt.de/ abgerufen werden.

Es sind bezahlte Rechnungen über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen. Soweit Rechnungen und Zahlungsbelege nur noch in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden. Die Auszahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

- 6.6. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist gem. Nummer 7.3 ANBest-P/ ANBest-GK zu § 44 LHO bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.
- 6.7. Die Zuwendungsempfänger erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.
- 6.8. Die Zuwendungsempfänger berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach Anlage 1 zur Verfügung stehenden Förderbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können.
- 6.9. Abweichend von den Vorgaben der VV/VV-GK zu § 44 LHO gelten die mit dem letzten Zahlungsantrag eingereichten Unterlagen als Verwendungsnachweis. Die Prüfungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle im Zusammenhang mit dem Erstattungsantrag gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der VV/VV-GK zu § 44 LHO. Mit dem letzten Zahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger zusätzlich einen Sachbericht vorzulegen.

- 6.10. Beträge, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt.
- 6.11. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.
- 6.12. Werden von einem Zuwendungsempfänger Mittel zurückgezahlt und stellt der Bund diese Mittel nochmals für das Land Sachsen-Anhalt bereit, können diese Mittel bis zum 31.12.2021 erneut von dem Zuwendungsempfänger gemäß Anlage 1 im Rahmen für weitere Maßnahmen beantragt werden. Nach dem 31.12.2021 werden die Mittel an denselben Zuwendungsempfänger nur dann wieder ausbezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger über ein bereits genehmigtes oder beantragtes Projekt verfügt. Ansonsten werden die Mittel an andere Zuwendungsempfänger ausgezahlt, deren bereits abrechenbare Investitionen in förderfähige Vorhaben beantragt wurden. Das Land ist berechtigt, nach dem 31.12.2021 Kriterien für die Verteilung zu benennen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule auf Hinweisschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hingewiesen wird. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Verteilung der Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule auf die öffentlichen und freien Schulträger im Land Sachsen-Anhalt

lfd. Nr.	Schulträger	Anzahl der Schüler (Köpfe)	Fördermittel in €
1	Stadt Dessau-Roßlau	8.203	4.194.167
2	Stadt Halle (Saale)	26.652	13.627.081
3	Landeshauptstadt Magdeburg	25.393	12.983.358
4	Altmarkkreis-Salzwedel	5.703	2.915.925
5	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	10.506	5.371.684
6	Landkreis Börde	10.216	5.223.408
7	Burgenlandkreis	9.029	4.616.498
8	Landkreis Harz	14.270	7.296.205
9	Landkreis Jerichower Land	5.664	2.895.985
10	Landkreis Mansfeld-Südharz	8.339	4.263.704
11	Saalekreis	11.920	6.094.657

12	Salzlandkreis	9.967	5.096.095
13	Landkreis Stendal	7.904	4.041.289
14	Landkreis Wittenberg	7.549	3.859.779
15	VBG An der Finne	357	182.533
16	VBG Arneburg-Goldbeck	286	146.231
17	VBG Beetzendorf-Diesdorf	466	238.264
18	VBG Droyßiger-Zeitzer Forst	261	133.448
19	VBG Egelner Mulde	356	182.022
20	VBG Elbe-Havel-Land	255	130.381
21	VBG Elbe-Heide	319	163.104
22	VBG Flechtingen	423	216.279
23	VBG Goldene Aue	252	128.847
24	VBG Mansfelder Grund-Helbra	393	200.940
25	VBG Obere Aller	475	242.866
26	VBG Saale-Wipper	355	181.510
27	VBG Seehausen (Altmark)	288	147.253

28	VBG Unstruttal	420	214.745
29	VBG Vorharz	349	178.443
30	VBG Weida-Land	231	118.110
31	VBG Westliche Börde	272	139.073
32	VBG Wethautal	306	156.457
33	Aken (Elbe)	216	110.440
34	Allstedt	247	126.290
35	Annaburg	196	100.214
36	Arendsee (Altmark)	241	123.223
37	Arnstein	171	87.432
38	Aschersleben	1.551	793.021
39	Bad Dürrenberg	362	185.089
40	Bad Lauchstädt	319	163.104
41	Bad Schmiedeberg	232	118.621
42	Ballenstedt	296	151.344
43	Barby (Elbe)	210	107.372

44	Barleben	395	201.962
45	Bernburg (Saale)	888	454.032
46	Biederitz	321	164.126
47	Bismark (Altmark)	284	145.208
48	Bitterfeld-Wolfen	1.124	574.698
49	Blankenburg (Harz)	621	317.515
50	Bördeland	224	114.530
51	Braunsbedra	366	187.135
52	Burg	729	372.735
53	Calbe (Saale)	253	129.358
54	Coswig (Anhalt)	394	201.451
55	Eisleben	756	386.540
56	Elbe-Parey	210	107.372
57	Elsteraue	228	116.576
58	Falkenstein (Harz)	136	69.536
59	Gardelegen	711	363.532

60	Genthin	480	245.422
61	Gerbstedt	225	115.042
62	Gommern	360	184.067
63	Gräfenhainichen	349	178.443
64	Halberstadt	1.115	570.096
65	Haldensleben	672	343.591
66	Harzgerode	178	91.011
67	Havelberg	191	97.658
68	Hecklingen	249	127.313
69	Hettstedt	358	183.044
70	Hohe Börde	730	373.247
71	Hohenmölsen	287	146.742
72	Huy	203	103.793
73	Ilseburg (Harz)	282	144.186
74	Jerichow	161	82.319
75	Jessen (Elster)	446	228.038

76	Kabelsketal	313	160.036
77	Kalbe (Milde)	270	138.050
78	Kemberg	289	147.765
79	Klötze	329	168.217
80	Könnern	672	343.591
81	Köthen (Anhalt)	724	370.179
82	Landsberg	551	281.725
83	Leuna	437	223.437
84	Lützen	254	129.869
85	Mansfeld	197	100.725
86	Merseburg (Saale)	1.117	571.118
87	Möckern	408	208.609
88	Möser	313	160.036
89	Mücheln (Geiseltal)	304	155.434
90	Muldestausee	349	178.443
91	Naumburg (Saale)	989	505.672

92	Niedere Börde	319	163.104
93	Nienburg (Saale)	145	74.138
94	Nordharz	217	110.951
95	Oberharz am Brocken	273	139.584
96	Oebisfelde-Weferlingen	530	270.987
97	Oranienbaum-Wörlitz	243	124.245
98	Oschersleben (Bode)	494	252.581
99	Osterburg (Altmark)	328	167.705
100	Osternienburger Land	231	118.110
101	Osterwieck	412	210.654
102	Petersberg	369	188.668
103	Quedlinburg	676	345.637
104	Querfurt	344	175.886
105	Raguhn-Jeßnitz	298	152.366
106	Salzatal	421	215.256
107	Salzwedel	781	399.323

108	Sandersdorf-Brehna	455	232.640
109	Sangerhausen	841	430.001
110	Schkopau	526	268.942
111	Schönebeck (Elbe)	896	458.122
112	Seegebiet Mansfelder Land	275	140.607
113	Seeland	242	123.734
114	Staßfurt	699	357.396
115	Stendal	1.281	654.971
116	Südharz	249	127.313
117	Südliches Anhalt	408	208.609
118	Sülzetal	513	262.295
119	Tangerhütte	336	171.796
120	Tangermünde	314	160.547
121	Teuchern	206	105.327
122	Teutschenthal	328	167.705
123	Thale	453	231.617

124	Wanzleben-Börde	506	258.716
125	Weißenfels	1.265	646.790
126	Wernigerode	916	468.348
127	Wettin-Löbejün	306	156.457
128	Wittenberg	1.373	702.010
129	Wolmirstedt	423	216.279
130	Zahna-Elster	288	147.253
131	Zeitz	1.340	685.138
132	Zerbst (Anhalt)	659	336.945
133	Zörbig	292	149.299
134	Adam-Olearius-Schule e.V.	311	159.013
135	AHA e.V.	277	141.629
136	BBI - Akademie für berufliche Bildung gGmbH	306	156.457
137	Bildungspark Mücheln gemeinnützige GmbH	216	110.440
138	Bildungszentrum Dessau gGmbH	267	136.516
139	Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Schulen und Internat gGmbH	327	167.194

140	BZG Ostharz gGmbH	56	28.633
141	Campus Lützen e.V.	273	139.584
142	CELOOK Schulträger GmbH	546	279.168
143	Christliche Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe Halle gGmbH	102	52.152
144	Christlicher Schulverein Halberstadt e.V.	114	58.288
145	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD)	913	466.814
146	COR - Bildung gemeinnützige GmbH	65	33.234
147	Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V.	24	12.271
148	Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen- Gräfenhainichen	68	34.768
149	Diakonissen-Mutterhaus "Neuvandsburg" im Deutschen Gemeinschafts- Diakonieverband Marburg e.V.	105	53.686
150	Donner + Kern gGmbH	45	23.008
151	Dr. P. Rahn & Partner Schulen in freier Trägerschaft gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	195	99.703
152	DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	81	41.415
153	EBG - Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH	1.074	549.133
154	ECOLE Stiftung	928	474.483
155	Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg	3.273	1.673.474

156	ems & medi-Z gemeinnützige GmbH	72	36.813
157	Erste Kreativitätsschule Sachsen-Anhalt e.V.	156	79.762
158	Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung mbH Niederlassung für Sachsen-Anhalt	936	478.574
159	Evang. Schulverein Halle e.V.	124	63.401
160	Evangelische Grundschule Halle - Saalkreis e.V.	82	41.926
161	Evangelische Johannes-Schulstiftung	1.169	597.706
162	Evangelische Landeskirche Anhalts	499	255.137
163	Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland	204	104.305
164	Evangelische Stiftung Neinstedt	184	94.079
165	Evangelisches Schulprojekt Burgenlandkreis e.V.	210	107.372
166	Evangelisches Schulzentrum Lutherstadt Wittenberg e.V.	219	111.974
167	FIT – Ausbildungs – Akademie gGmbH	344	175.886
168	Förderverein Grundschule Angern e.V.	56	28.633
169	Freie Ganztagschule Altmark e. V.	280	143.163
170	Freie Grundschule Riestedt gGmbH	149	76.183
171	Freie Montessori Schule Schönebeck e.V.	68	34.768

172	Freie Montessori-Schule Aschersleben e.V.	86	43.972
173	Freie Schule Altmark e.V.	39	19.941
174	Freie Waldorfschule Halle e.V.	294	150.321
175	Freie Waldorfschule Magdeburg e.V.	770	393.698
176	Gemeinschaftsschule für (H)alle e. V.	498	254.626
177	Gesamtschule im Gartenreich e. G.	295	150.833
178	Grundschule am Kirchplatz gGmbH	77	39.370
179	Hans Klein Privatschule gGmbH	103	52.664
180	Happy Children gGmbH	222	113.508
181	IBB Institut für berufliche Bildung A. Gesche	147	75.161
182	IBLM Interessengemeinschaft Bildung Leuna-Merseburg e. V.	66	33.746
183	Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e.V.	96	49.084
184	Institut Braune gGmbH	258	131.915
185	Internatsschule Hadmersleben gGmbH	165	84.364
186	IWK - Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege gGmbH	1.326	677.979
187	Klusstiftung	54	27.610

188	Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Börde e.V.	62	31.700
189	Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e.V	1.040	531.749
190	Landschulheim Grovesmühle gGmbH	338	172.818
191	Ludwig Fresenius Schulen Erfurt gem. GmbH	54	27.610
192	MBA Medizinische Berufs-Akademie GmbH	732	374.269
193	Montessori-Gesellschaft Halle e.V	169	86.409
194	Neue Schule Magdeburg gGmbH	214	109.418
195	Oskar Kämmer Schule Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH	1.274	651.392
196	Paritätisches Bildungswerk Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	267	136.516
197	Private Gymnasien/Private Sekundarschulen gGmbH	670	342.569
198	Privatschulen "Altmark" gGmbH	202	103.282
199	Riesenklein gGmbH	227	116.064
200	Schulz, Völz gGmbH	38	19.429
201	Sky Pflegeakademie gGmbH	63	32.212
202	Sozialakademie Sangerhausen gGmbH	60	30.678
203	St. Johannis GmbH - gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienstleistungen	42	21.474

204	Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg	224	114.530
205	Trägerverein der e.V. Schulen im Kichchenkreis Wittenberg e.V.	228	116.576
206	Verein evangelische Grundschule Magdeburg e.V.	169	86.409
207	Verein für christliche Bildung Stephan Praetorius e.V.	79	40.392
208	Verein Gemeinschaftsschule Anhalt e.V.	388	198.383
209	WBS TRAINING Schulen gemeinnützige GmbH	234	119.643

Rechenweg:

- 1) Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt insgesamt 137.582.000 € zur Verfügung.
- 2) Gemäß Verwaltungsvereinbarung sind davon je 5%, also insgesamt 13.758.200 €, für Landesweite und länderübergreifende Projekte vorreserviert. Diese Projekte werden zentral durch das Ministerium für Bildung koordiniert.
- 3) Die verbleibenden 123.823.800 € werden entsprechend der Schülerzahl (Köpfe) auf die öffentlichen Schulträger und die Träger freier Schulen, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, aufgeteilt.
- 4) Die öffentlichen Schulträger beschulten zu den Stichtagen 22.08.2018 (abS) und 02.11.2018 (bbS) insgesamt 216.588 Schülerinnen und Schüler, die Schulen in freier Trägerschaft, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, insgesamt 25.588 Schülerinnen und Schüler. Die Schulen in freier Trägerschaft, die keine Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten bleiben hier unberücksichtigt.
- 5) Auf die öffentlichen Schulträger werden mithin insgesamt 110.740.739 € aufgeteilt; davon 1.152.974 € in einem gesonderten Zuweisungsverfahren für die Schulen in Trägerschaft des Landes. Auf die freien Träger, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten werden insgesamt 13.083.061 € aufgeteilt. Das heißt, je Schülerin oder Schüler werden trägerneutral Fördermittel in Höhe von rund 511 € ausgereicht.

Übersicht der zu kartierenden Hauptverkehrsstraßenlängen

Gemeinde	Kartierungslänge in km
Allstedt	14,4
Aschersleben	14,6
Bad Dürrenberg	6,7
Ballenstedt	0,3
Barleben	8,4
Berga	5,6
Bernburg (Saale)	16,0
Biederitz	8,3
Bitterfeld-Wolfen	18,3
Blankenburg (Harz)	16,7
Börde-Hakel	0,7
Bördeland	11,8
Braunsbedra	6,9
Burg	12,6
Calbe (Saale)	2,5
Colbitz	5,7
Coswig (Anhalt)	26,4
Dessau-Roßlau	24,2
Edersleben	1,3
Egeln	7,7
Erxleben	6,1
Farnstadt	2,6
Genthin	8,7
Gerbstedt	0,02
Giersleben	2,6
Goethesstadt Bad Lauchstädt	13,9
Gommern	6,2
Gröningen	4,2
Güsten	6,7
Gutenborn	11,3
Halberstadt	21,8
Haldensleben	5,7
Hansestadt Gardelegen	6,8
Hansestadt Salzwedel	2,7
Hansestadt Stendal	13,7
Harbke	1,4
Harsleben	3,7
Hettstedt	0,5
Hohe Börde	30,7
Hohenmölsen	3,0
Ilberstedt	8,9
Ingersleben	10,9
Jerichow	1,2
Jessen (Elster)	2,4
Kabelsketal	18,5
Kemberg	1,4

Könnern	12,4
Köthen (Anhalt)	8,0
Kretzschau	2,4
Kroppenstedt	3,1
Landsberg	20,6
Leuna	18,2
Lutherstadt Eisleben	23,2
Lutherstadt Wittenberg	19,8
Lützen	21,6
Mansfeld	3,4
Meineweh	3,8
Merseburg	23,4
Möckern	17,0
Möser	17,6
Muldestausee	5,5
Naumburg (Saale)	6,6
Niedere Börde	9,9
Nienburg (Saale)	6,0
Nordharz	13,1
Obhausen	5,4
Oranienbaum-Wörlitz	3,9
Oschersleben (Bode)	3,0
Osterfeld	4,6
Osternienburger Land	7,7
Petersberg	13,0
Plötzkau	5,1
Quedlinburg	24,4
Raguhn-Jeßnitz	10,8
Salzatal	5,2
Sandersdorf-Brehna	23,8
Sangerhausen	13,6
Schkopau	18,1
Schönebeck (Elbe)	7,8
Schraplau	0,8
Seegebiet Mansfelder Land	13,3
Seeland	11,3
Selke-Aue	0,4
Staßfurt	10,5
Südharz	7,7
Südliches Anhalt	17,3
Sülzetal	15,1
Tangerhütte	5,5
Tangermünde	5,6
Teuchern	12,9
Teutschenthal	24,5
Thale	9,9
Wallhausen	7,7
Wanzleben-Börde	8,2
Weißenfels	26,9
Wernigerode	21,2

Wettin-Löbejün	10,5
Wimmelburg	0,7
Wolmirsleben	0,9
Wolmirstedt	9,4
Wust-Fischbeck	2,0
Zahna-Elster	8,8
Zeitz	5,2
Zerbst/Anhalt	6,5
Zörbig	11,7
Gesamt	1040,8

Stand: Dezember 2018